

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1761

27.4.1761 (No. 18)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-925932](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-925932)

No. 18.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 27sten April 1761.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Otto Hinrich Müller, zu Boeckhorn, seinen Kahn an Christian Böhlcken verkauft. Den 9ten May a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley.
2. Es entstehet über des Commandier-Sergeanten Johann Gottfried Kahlan, zu Strückhausen belegene Köterey, Schulden halber, bey dem hiesigen Landgericht ein Concur. 1) Angabe den 26 May h. a. 2) Deduct. den 1sten Junii. 3) Priorität-Urtel den 10ten Junii. 4) Vergantung oder Löse, den 22sten Junii.
3. Nachdem Christoffer Neumann, zu Boeckhorn, angezeigt, daß er seit einiger Zeit in Schulden gerathen, und um sich von der völligen Vergantung zu retten, den Kaufmann Melchior Hemcken, zum Curatore sich erwählen wolle, dieser auch darauf die Curatel freywillig angenommen; So wird solches hiemit öffentlich kund gethan, und zugleich einem jeden untersagt, mit gedachten Christoffer Neumann keine ihm nachtheilige Handlungen zu treffen, noch ohne seines Curatoris Einwilligung ihm etwas zu borgen, oder anzuleihen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls solche Contracte und Anleihen respectiv für ungültig erkläret, und darüber keine Klage verstatet werden soll. Neuenburg den 22sten April 1761.

Königl. Dan. verordnetes Landgericht hieselbst.

v. Dincklage.



4. Wenn eine zeither sich einige Organisten, Küster, Schulhalter und andere neuerlich unternommene allerley Vorstellungen und Memorialien, theils auf gestempelt und theils auf schlecht Papier, für die Eingeseffene hiesiger Graffschaften zu verfertigen, und an Königl. Regierung und Consistorium einzusenden, ohne daß solche Stücke, der in Corpore Constitutionum Parte 3. pag. 34. num. 39. befindlichen Verordnung gemäß, von einem Obergerichts-Anwalde unterschrieben sind. Hieraus aber allerhand Unordnungen und Inconvenientien entstehen. So wird hiemittelst nochmals allen Organisten, Küstern, Schulhaltern und andern Suppliquen-Schreibern, sie seyn wer sie wollen, bey willführlicher Strafe die Einsendung einigerley Vorstellungen und Memorialien an Königl. Regierung und Consistorium, es seyn solche auf gestempelt oder schlecht Papier, untersaget, und diejenigen Eingeseffenen so etwas zu suchen haben, befehliget, ihre Vorstellungen entweder jedesmal von einem Obergerichts-Advocaten unterschreiben, oder ihre Nothdurft ad Protocollum bringen zu lassen: Maassen sonst darauf nicht reflectiret oder einige Resolution ertheilet werden soll. Oldenburg ex Cancellaria, den 23sten April 1761.

5. Wann in der Oldenbröcker-Mühle eine neue Welle erforderlich, und solche an den Wenigstfordernden ausgedungen werden soll; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenige, so selbige anzunehmen gewillet, sich auf den 5ten May, Vormittags um 10 Uhr, in Königl. Cammer einfinden, den desfälligen Bestick vorhero einsehen, und nach Gefallen bieten. Oldenburg aus der Königl. Cammer, den 20sten April 1761.
J. G. v. Zendorff.

NB. Es ist der Terminus zur Vergantung, derer, von weyl. Apothecker Kelp, zur Develgönne, nachgelassene Mobilien und Moventien, auf den 13ten May a. c. angesetzt worden.

6. Nachdem des hiesigen Bürgers weyl. Henrich Unkelmanns nachgelassene Wittwe, Maria Sabina, gebohrne Fischers, ohnlängstens allhier Todes verbliehen, vorhero aber ein Testament errichtet, worinnen sie ihres Mannes Verwandten zu Erben eingesetzt, diese Verwandte und Testaments-Erben also verlanget, solches per publicum Proclama um deswillen öffentlich bekannt machen zu lassen, damit diejenige, welche an sothanen der Witwen Unkelmanns gebohrne Fischers, Nachlaß, einigen begründeten Anspruch ex quocunque capite vel causa haben mögten, sich derenthalben gebührend melden, und ihre Anforderung gerichtlich justificiren; Und dann hiezu Terminus auf den 2ten Junii vor Einheimische, der 14te Julii e. a. aber vor Auswärtige auferahmet

ist; So wird solches hiedurch allen und jeden, welchen hieran gelegen, kund gethan, daß sie an solchem Tage, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte allhier vor dem Stadtgericht erscheinen, ihre Jura und Ansprüche allenfals näher an- und ausführen, und demnechst darunter rechtlichen Bescheides gewärtigen. Mit der angehängten Verwarnung, daß wer in solchem Termine nicht erscheint, derselbe desfalls nicht weiter gehöret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift Delmenhorst den 22 April 1761.

Bürgermeistere und Rath daselbst.

(L. S.) Bruns. Hansen.

7. Als am 4ten May das Wildeshausisch magere Vieh-Markt gehalten wird, wegen der, noch hin und wieder grassirenden Vieh-Seuche aber darauf kein Stück Horn-Vieh wird gelassen werden, als bey welchem gerichtl. beschworene Gesundheits-Pässe produciret werden; So wird solches hiemit öffentlich kund gethan. Wildeshausen den 18 April 1761.
Königl. Großbritt. Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Ober-Amtmann und
Amtschreiber J. Hinüber. J. Wienbold.

II. Bremer Geldcours.

Gute 7 besser als Gold 15 proc.

III. Privatsachen.

1. Rencke Brahm's Erben haben gerichtliche Erlaubniß erhalten: 40 Stücke Pferde jung und alt, so dann an 100 Stück Rindvieh, geseucht und ungesucht, alt und jung, imgleichen Eggen, Pflüge, Wagens, Zinnen, Kupffer, Stühle, Bänke, Schränke zc. am 4ten May nächstk. und folgenden Tagen öffentlich verkaufen zu lassen. Die Liebhaber können sich an benannten Tagen auf dem Oberahmer Vorwerk, bey Neustadt Goedens einfinden. Hierbey wird versichert, daß die Vieh-Seuche in längerer als Jahres Frist nicht auf dem Oberahm gespüret worden.
2. Es soll am 14ten May a. c. zur Hude, ein daselbst befindliches und zu einem Wohnhause sehr bequemes Gebäude, von 42 Fuß breit und an die 70 Fuß lang, in der Brauerey daselbst, aus der Hand zum Abbruch verkauft werden; die Liebhaber wollen sich also gedachten Tages und Orts des Nachmittags um 1 Uhr einfinden.
3. Wer das jezo von dem Hrn. Advocaten Gerhard bewohnte Haus, auch eine Manns Kirchenstelle unter der Bürger-Vriechel, so von dem sel. Herrn Cartheuser betreten worden, zu heuern beliebt, wolle sich bey der Frau Rathsverwandtin Destings melden.

4. Es sind auf Maytag d. J. 200 Rthlr. in alten Golde gegen hinlänglicher Sicherheit auf Zinsen zu belegen. Wer solcher benöthiget, geliebe sich desfalls bey dem Organisten Hrn. Meyer zu Stollham, oder dem Vormund für weyl. Organist Lauen Sohn, Claus Stalle in der Mohrsee zu melden.
5. Bey Herrn Diederich Ohm, im Grafen von Oldenburg, ist von allerhand frischen Garten- und Blumen-Saamen, aus dem Herrschafel. Garten zu Braunschweig, wie auch Frucht-Bäume, zu bekommen.
6. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Johann Friederich Brunken zu Grossen Garnholz, Westersteder Kirchspiels, gerichtl. Erlaubniß erhalten, 80 bis 90 Stück Eich-Bäume an die Meistbietende verkaufen zu lassen, wer demnach Belieben hat, etwas davon an sich zu kaufen, kann sich den 13:en May in gedachten Joh. Fried. Brunken Hause einfinden und nach Gefallen bieten.

Fortsetzung von den Potatos oder Cartufeln.

3.

Man legt die Potatos-Frucht ohngefähr in der Mitte des Aprils. Doch kommt es hierinn auf die Witterung an. Wenn es trocken und warm ist, so kann man früher, und so das Land naß und kalt ist, so muß man sie später legen. Sie gehet eher auf, wenn sie schon im Keimen begriffen ist. Man bringt sie aber zum Keimen, wenn man sie im März aus der Grube, wo sie im Winter über gelegen, nimmt, sie auf dem Boden, oder sonst irgendwo auf Stroh, oder Heu legt, und sie auch damit bedecket. Man pflanzt sie eine Elle weit von einander, 4 bis 5 Zoll tief, in eine Grube, die unten etwas breit ist, damit die Frucht solchergestalt mit mürber Erde zugedeckt werde. Man macht Beeten, die etwas über 4 Ellen breit sind. Darinn sind 4 Reihen nach der Schnur. Wenn die Frucht etwas über eine Spanne hoch ist, so behacket man das Land an einem trockenen und warmen Tage mit einem Kohlhäufel, und wenn sie einen Fuß hoch ist, so wird sie eben so mit Erde in der Ründe angehäuft, als weißer Kohl. Dadurch wird nicht nur das Unkraut gedämpft, sondern die Frucht selbst wird in der angehäuften Erde sehr vermehrt und gestärkt. Man muß aber in der Mitte der angehäuften Erde eine kleine Grube machen, damit das Wasser vom Thau oder Regen besser an die Wurzel und Frucht gelange. Fällt eine starke Dürre ein, so muß man die Erde durch ein wiederholtes Häufeln auslockern.

(Die Fortsetzung künftig.)